

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 10. Mai 1977

13. Stück

16. Gesetz: Regelung des Kindertagesheimwesens; Änderung.

## 16.

**Gesetz vom 28. Feber 1977, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 16. Juni 1967, betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 2 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

## „§ 2 a

**Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

(1) Innerhalb eines Arbeitsjahres, das sich vom ersten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres erstreckt, sind mindestens drei gemeinsame Beratungen zwischen dem Fachpersonal des Kindertagesheimes und den Erziehungsberechtigten der Kinder des Kindertagesheimes durchzuführen (Elternabend). Der Leiter des Kindertagesheimes hat den ersten Elternabend so einzuberufen, daß dieser bis spätestens 31. Oktober des Arbeitsjahres stattfinden kann. Der Vorsitz bei den Elternabenden ist durch den Leiter des Kindertagesheimes oder einen Vertreter des Trägers der Betriebsbewilligung zu führen.

(2) Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindertagesheimes dies schriftlich verlangen, ist vom Leiter des Kindertagesheimes für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen jeweils ein weiterer Elternabend einzuberufen.

(3) Die Elternabende dienen insbesondere der Information und Beratung über

- a) Fragen der Erziehung,
- b) Planung von Veranstaltungen des Kindertagesheimes und
- c) sonstige Fragen, die das Fachpersonal des Kindertagesheimes und die Erziehungsberechtigten gemeinsam betreffen.

(4) Die Elternabende können unter sinnge-  
mäßiger Anwendung der Abs. 1 bis 3 auch auf

Gruppenebene stattfinden. Der Vorsitz kann in diesem Falle vom Leiter der Gruppe geführt werden.

(5) Der Leiter des Kindertagesheimes hat den Erziehungsberechtigten beim ersten Elternabend des Arbeitsjahres die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zur Kenntnis zu bringen.

(6) Hat sich an einem Kindertagesheim ein Elternverein gebildet, so können dessen Organe beim Leiter, beim Fachpersonal und beim Träger der Betriebsbewilligung Vorschläge, Wünsche und Beschwerden anbringen. Werden diese nicht beim Leiter eingebracht, ist er unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Leiter des Kindertagesheimes hat das Vorbringen zu prüfen und die weitere Vorgangsweise mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.“

2. Dem § 7 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Soll die Betriebsbewilligung einer physischen Person erteilt werden, muß diese eigenberechtigt sowie in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich sein.“

3. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Jede vorübergehende oder dauernde Schließung des Kindertagesheimes, jede bauliche oder räumliche Umgestaltung des Kindertagesheimes, jede Änderung der Widmung oder Bezeichnung des Kindertagesheimes sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt wird, sind dem Magistrat vom Träger der Betriebsbewilligung anzuzeigen.“

4. § 13 hat zu lauten:

## „§ 13

## Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 S zu bestrafen,

- a) wer ein Kindertagesheim ohne Bewilligung betreibt,

- b) wer den ihm auferlegten Anzeigepflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
- c) wer den die Aufsicht gemäß § 10 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt in das Kindertagesheim verwehrt,
- d) wer in einem Kindertagesheim nicht entsprechend ausgebildetes Fachpersonal verwendet,

e) wer den Bestimmungen des § 2 a Abs. 1, 2 und 5 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Gratz                                      Bandion